

2.7 des Anhangs 1 der Anlage 4a BMV-Ä auf Basis von deren Daten zu erstellen.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass in den Fällen des Absatz 1 eine Prüfung nach § 291b Abs. 2b Satz 1 und Satz 2 1. Hs. SGB V technisch nicht durchführbar ist.

## Artikel 2

### Befristung

Diese Vereinbarung ist befristet. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 30.06.2023.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Berlin, den 24.11.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

## KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderung des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

§ 17a Anforderungen für vom Hausarzt an den Facharzt gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 SGB V vermittelten Termin wird gestrichen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 14.12.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin  
GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

## BUNDESÄRZTEKAMMER

### Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hatte in seiner Sitzung vom 18.02.2022 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, den

### Allgemeinen Teil der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung

in der Fassung vom 22.03.2013 (Bekanntgabe in Dtsch. Ärztebl. 110, Heft 37 [13.09.2013]: A 1700–1701) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 21.04.2022 der Richtlinienänderung zugestimmt. Der Allgemeine Teil der Richtlinien gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 tritt ab 21.01.2023 in Kraft.

Zudem hat der Vorstand der Bundesärztekammer auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation folgende Beschlüsse gefasst:

- Richtlinie gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation – Änderung (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 09.12.2022, Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 10.01.2023). Die Richtlinie tritt am 12.09.2023 in Kraft.
- Richtlinie gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Nierentransplantation – Änderung (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 14.10.2022, Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 01.11.2022). Die Richtlinie tritt am 27.06.2023 in Kraft.
- Richtlinie gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und die Organvermittlung zur Pankreastransplantation und kombinierten Pankreas-Nierentransplantation – Änderung (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 09.12.2022, Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 10.01.2023). Die Richtlinie tritt am 12.09.2023 in Kraft.
- Richtlinie gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Darmtransplantation und zu kombinierten Transplantationen unter Einschluss des Darms – Neufassung (Beschluss des Vorstands der Bundesärztekammer in seiner Sitzung vom 19.08.2022, Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 09.09.2022). Die Richtlinie tritt am 12.09.2023 in Kraft.

Die Richtlinien samt zugehöriger Begründung sind auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

[www.bundesaerztekammer.de/](http://www.bundesaerztekammer.de/)

[organtransplantation/neubekanntmachung](http://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation/neubekanntmachung)

DOI: 10.3238/arztebl.2023.RiliOrgaWIOv\_neubek

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter [www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation](http://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation).